



Investitionen in Privatleistungen

Dr. Hendrik Schlegel

Geschäftsführender Zahnarzt der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Infos zum Autor



Moderne Zahnheilkunde kann heute zum Wohle unserer Patienten Leistungen anbieten, die auch höchsten Ansprüchen gerecht werden. Dies gilt für das gesamte zahnärztliche Behandlungsspektrum, angefangen bei den prophylaktischen Leistungen bis hin zu den implantologischen. Allerdings wird längst nicht alles, was gut, sinnvoll oder möglich ist, auch von Kostenträgern übernommen. Dies gilt nicht nur für gesetzliche Krankenkassen, sondern auch für private Krankenversicherungen, Krankenzusatzversicherungen oder Beihilfestellen.

Für Patienten, die gesetzlich krankenversichert sind, ergibt sich der Anspruch gegen den Kostenträger aus dem Sozialgesetzbuch V, den Verträgen und dem BEMA. Leistungen müssen ausreichend, wirtschaftlich, zweckmäßig und notwendig im Sinne des Sozialrechts sein. Manche zahnärztlichen Leistungen sind von vornherein keine Kassenleistung, so etwa individualprophylaktische Frühuntersuchungen bei Kindern vor dem dreißigsten Lebensmonat, die professionelle Zahnreinigung, Erwachsenenkieferorthopädie und funktionsanalytische/funktionstherapeutische Maßnahmen. Andere Maßnahmen sind mehrkostenpflichtig. Dies betrifft Zahnfüllungen. Hier hat der Versicherte nur Anspruch auf die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung. Wählt er eine darüber hinausgehende, so hat er die Mehrkosten selbst zu tragen. Für prothetische Leistungen werden Festzuschüsse gewährt. Hier hat der Patient Anspruch auf die Regelversorgung, kann aber auch eine andersartige Versorgung wählen, ohne seinen Anspruch auf die einschlägigen Festzuschüsse zu verlieren. Die Versorgung mit Implantaten ist bis auf wenige, umschriebene Ausnahmen, keine Vertragsleistung. Für den gesetzlich Krankenversicherten ist demnach die Investition in zusätzliche oder alternative Privatleistungen nicht nur sinnvoll und lohnend, sondern in manchen Fällen unumgänglich. Weitere Leistungen sind von vornherein „kostenträgerfrei“, egal, wie der Patient versichert ist. Das sind Leistungen, die über das medizinisch notwendige Maß hinausgehen und auf Verlangen des Patienten erbracht werden. Dazu zählen Maßnahmen der reinen Ästhetik und Kosmetik, wie etwa die Versorgung naturgesunder Zähne mit Veneers und Lumineers rein aus Gründen der Form oder Farbe, externes Bleaching, Steinkleben und Zahnschmuck.

Ist der Patient privat krankenversichert, richtet sich sein Anspruch auf Erstattung nach dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag und dem gewählten Tarif mit Tarifbedingungen. Auch die Auslegung der GOZ durch die Versicherung hat Einfluss darauf, welche Kosten übernommen werden. Längst nicht alles, was der Zahnarzt zu Recht berechnen kann, wird problemlos oder überhaupt erstattet. Dies gilt auch für Patienten, die (zusätzlich) beihilfeberechtigt sind. Beihilfefähig sind hier die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang. Einschränkungen in der Erstattung finden sich hier beispielweise in der Beihilfenverordnung und den jeweiligen Hinweisen des Dienstherrn in Runderlassen.

Der Zahnarzt kann und darf seine Behandlung nicht nach den Erstattungsgepflogenheiten von Kostenträgern ausrichten. Nicht nur aus fachlichen, sondern auch aus rechtlichen Gründen hat der Patient, unabhängig von seiner Absicherung gegen Krankheitskosten, Anspruch auf umfassende Information und Aufklärung über die ernsthaft infrage kommenden Behandlungsformen und ihre Alternativen. Dazu gehört auch die korrekte wirtschaftliche Information über die Kosten, die auf den Patienten zukommen und dem Zahnarzt bekannte Erstattungseinschränkungen.

Die Investition in ergänzende oder alternative Privatleistungen eröffnet dem Patienten das gesamte Spektrum der Zahnheilkunde und ermöglicht ihm die Teilhabe am zahnmedizinischen und technologischen Fortschritt unabhängig von versicherungstechnischen Grenzen. Für fast jede Befundsituation ist heute eine adäquate Versorgung möglich, wobei individuell auch höchste Ansprüche an Komfort und Ästhetik berücksichtigt werden können. Investition in ergänzende, zusätzliche oder alternative Privatleistungen lohnt sich. Es ist das Recht des Patienten als mündigem Bürger, sich hierfür frei nach seinen individuellen Bedürfnissen und Wünschen entscheiden zu können.

Dr. Hendrik Schlegel

Geschäftsführender Zahnarzt der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe